

3.1

Dieter Reiher

Religion in der Schule

Entwicklungen in den ostdeutschen evangelischen Landeskirchen 1989-1991

Die Entwicklung, die sich zur Frage Religion in der Schule seit 1989 in den ostdeutschen Kirchen abzeichnet, ist durch die Spannung zwischen zwei Positionen bestimmt, die auch gegenwärtig die Diskussionslage kennzeichnet:

Der Schriftsteller Günter Ebert aus Neustrelitz schreibt im »Nordkuriert« am 19.1.1991 zum Thema »Religion und Schule«:

»Sofern sich jemand nach meiner Weltanschauung erkundigt, gebe ich die Auskunft: Atheist. Was in der Knappeit des Ausdrucks höchst ungenau ist... Kurz: Ohne Glauben kommt kein Mensch aus! Die Frage ist doch nur, wie er diesen benennt und institutionalisiert... Und es gehörte zu den größten Borniertheiten eines Volksbildungssystems, das sich sozialistisch nannte, die Bibel aus dem Unterricht zu verbannen. Ohne bestimmte Kapitel dieses alten Buches der Bücher sind weder Bachs Oratorien noch Raffaels Gemälde zu verstehen... Ohne Umstände: Ich plädiere für eine fachkundige Beschäftigung mit der Bibel im offiziellen Schulunterricht... Warum aber, frage ich mich, sollte das Fach dann Religionsunterricht heißen? Reichen hier die Begriffe Lebensgestaltung und Ethik nicht aus? Religion heißt Gottesverehrung und schließt ein Glaubensbekenntnis ein. Das aber zu verbreiten oder einzuüben, sollten wir den Kirchen und – bitte schön! – den Familien überlassen... Eben in dem Sinne scheint es mir völlig verfehlt zu sein, Schule und Religion zu vermischen.«

Die *eine Position* heißt: fachkundige Beschäftigung mit der Bibel, aber keine Vermischung von Schule und Religion.

Die Kreiskatechetin Hannelore Kappes aus Berlin-Ost sagt in einem Interview mit »Kirche aktuell« (Heft Juni/Juli 1991, 30ff):

»Wir haben ja erst ganz vehement gesagt: wir wollen überhaupt keinen Religionsunterricht, weil wir die Christenlehre als das bessere Modell empfinden, und haben dann in endlosen immer wiederkehrenden Gesprächen, denke ich, angefangen auch so ein bißchen differenzierter zu denken ... Der Religionsunterricht in der Schule, zumindest wie ich ihn jetzt sehe, hat ja doch mehr eine Bildungsfunktion ... Wenn Katecheten aus den Gemeinden in die Schule gehen, (wird es mehr Verbindung zur Kirchengemeinde geben,) weil wir mehr von der Gemeinde her denken ... Ich traue den biblischen Geschichten, wenn man sie in der Schule erzählt, natürlich auch zu, daß vielleicht das eine oder andere Kind dadurch zum Glauben kommen könnte, aber eine Zielvorstellung kann es wohl nicht sein... An den Schulen möchte ich sehen, ob unsere ganz anders geartete Säkularisierung nicht auch ganz anders geartete Probleme mit sich bringt. Ich sehe die größte Schwierigkeit darin, erst einmal die Eltern zu erreichen und ihnen klarzumachen, das ist kein Fach, in dem die Kinder ideologisch vereinnahmt werden.«

Die *andere Position* heißt: Religionsunterricht hat einen anderen Auftrag als die Christenlehre, er hat Bildungsfunktion; Glauben kann dabei durchaus erfahrbar werden, da Katecheten biblische Geschichten vermitteln, ohne die Schüler vereinnahmen zu wollen.

Die Spannung der Positionen verdichtet sich in der Frage, was fachkundige Beschäftigung mit Religion in der Schule inhaltlich, personell, intentional und schulorganisatorisch bedeutet.

Der Hintergrund der gegenwärtigen Fragen ist die 40jährige sozialistische Schulpolitik und die darauf reagierende kritische Position in der evangelischen Kirche der ehemaligen DDR. Die Neuorientierung der Schule nach der Wende machte ein differenziertes Weiterdenken des Verhältnisses von kirchlicher Unterweisung und Vermittlung von religiösem Wissen in der Schule möglich. Schließlich begann nach der Option für den schulischen Religionsunterricht in der Mehrzahl der ostdeutschen Länder die Vorbereitung zur Einführung dieses Schulfaches. Die Schulreformgesetze der ostdeutschen Länder weisen inzwischen das Fach aus, ausgenommen im Land Brandenburg.

1 Religiöse Bildung in der ehemaligen DDR

Mit der Trennung von Staat und Kirche in der ehemaligen DDR war die Trennung von Schule und Kirche in negativer Interpretation verbunden.

Die DDR-Verfassung von 1949 formulierte in Artikel 43 (in Übereinstimmung mit den ostdeutschen Länderverfassungen von 1946/47): »Es besteht keine Staatskirche.« Die DDR-Verfassung von 1968/74 führte in Artikel 1 weiter aus: Der Staat steht »unter der Führung der marxistisch-leninistischen Partei«. Damit war die weltanschauliche, bekanntschaftsmäßige Neutralität des Staates konstitutionell aufgehoben. Es stand faktisch eine »Staatsreligion«.¹

Das *Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit* (Artikel 20 der DDR-Verfassung 1968/74) fand im Philosophischen Wörterbuch folgende Auslegung: »Unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaft, die den politischen Mißbrauch der Religion ausschließen, ... ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit ein verfassungsmäßig garantiertes Grundrecht, ... sich nach eigener freier Entscheidung zu einer nichtreligiösen oder religiösen Weltanschauung zu bekennen. Erstmalig in der deutschen Geschichte hat so die Arbeiterklasse das Recht und die Freiheit errungen, ihre wissenschaftliche Weltanschauung, den Marxismus-Leninismus, ungehindert zu propagieren.«² Das verfassungsmäßige Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit fand insofern keine Realisierung in der Schule, es verkaufte zum ideologischen Bekenntniszwang für den Marxismus-Leninismus in der Schule.

1 E. Buchholz, Zum Menschen- und Grundrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, *Staat und Recht* 32 (1990) 851-864, hier: 854.

2 Art. Religiöser Glaube, *Philosophisches Wörterbuch*, Bd. 2, Berlin ¹²1976, 1053.

Religiöse Bildung und Erziehung war in der ehemaligen DDR deshalb nur am *Lernort Kirchengemeinde* möglich. Der pädagogische Auftrag der Kirche umfaßte somit sowohl Aufgaben der religiösen Bildung als auch Aufgaben einer pädagogischen Begleitung, die auf die Weitergabe des Glaubens aus ist.

Beide Aufgabenfelder sind im Gesamtziel der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, wie es der »Rahmenplan« formuliert, enthalten:

»In der Begleitung der Gemeinde sollen Kinder und Jugendliche das Evangelium als befreientes und damit orientierendes Angebot erfahren. Damit soll ihnen geholfen werden, die Welt zu verstehen, Lebenssituationen zu bestehen und mit der Gemeinde zu leben.«³

Auf den umfassenden Lernprozeß am Lernort Kirchengemeinde wurde mehr Wert gelegt als auf den Bildungsaspekt im engeren Sinne. Zusammengefaßt wurde diese Tendenz 1989 in der letzten Ausarbeitung der »Kommission für kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden« beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR mit dem Titel »Gemeinsam mit Kindern in der Gemeinde lernen – Zusammenleben der Generationen in der Gemeinde«⁴. Hier war bereits bewußt, daß eine neue Fragestellung bearbeitet werden mußte, nämlich das Interesse nichtchristlicher Kinder und Jugendlicher am Gesprächs- und Erfahrungsraum christlicher Gruppen. Die religiösen Fragen Heranwachsender⁵ waren eine religionspädagogische Herausforderung. Die erfahrungsorientierte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedeutete eine grundsätzliche Offenheit, neue Zugänge für religiös Interessierte zu finden.

1.1 Elemente religiöser Bildung in den Schulbüchern der DDR

Die »Kommission für kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden« hatte 1988 eine Analyse der Schulbücher⁶ als Information für kirchliche Mitarbeiter herausgegeben, in der die einheitlichen Schulbücher der Fächer Heimatkunde, Geschichte, Staatsbürgerkunde und Deutsch (Literatur) kritisch eingeschätzt wurden. In der Zusammenfassung zum Thema »Religion und Kirche« (Nachwort, Abschnitt 4) ist zu lesen:

»Kirchen und der Beitrag der Christen zur Gestaltung der Gesellschaft werden aus dem Gesellschaftsbild ausgeblendet. Die Negativbeschreibung der Rolle von Kirche und Religion in der Vergangenheit überwiegt. Die Schulgeschichte der (mittelalterlichen)

3 *Rahmenplan* für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Konfirmanden), Berlin 1978, 1f.

4 Vgl. Gemeinsam mit Kindern in der Gemeinde lernen, ChrL 43 (1990) 67-81.

5 Vgl. G. Doyé, Religiöse Fragen Heranwachsender, ChrL 37 (1984) 268-272.

6 Sekretariat des Bundes Ev. Kirchen, USB-Nr. 474/88 (Registrier-Nr./unveröffentlicht).

Kirche wird ausgebreitet. Die Rolle der Priester wird fast ausschließlich in ökonomischer Hinsicht beschrieben und bewertet. Bei der Darstellung der Entstehung des Christentums und der Reformationszeit dominieren ausschließlich sozial-ökonomische Aspekte. Die innere Dynamik wird nicht aufgegriffen. Für das 19. Jahrhundert werden Kirche und Christen als Randerscheinung der Geschichte behandelt. Traditionell christliche Feste werden umgedeutet.

- Durch die Auswahl und Darstellung werden Vorurteile gegenüber Religion vermittelt;
- Kirche kommt auch nicht vor in den kulturellen Aufgaben, nicht einmal Aufgaben von Christen in der CDU werden genannt;
- das religiöse Empfinden gehört zum Menschsein, wird aber nicht thematisiert;
- das diakonische Engagement der Kirchen kommt nicht zur Sprache, obwohl es zum gesellschaftlichen Leben gehört;
- viele literarische Texte sind von einer religiösen Sprache geprägt (Teufel, Gegenwart Thälmanns, Ewigkeit usw.), was jedoch nicht interpretiert wird.«

Erstmalig seit Existenz der DDR wurde in einem Schulbuch 1989 die Kirche in der DDR erwähnt. Im Geschichtsbuch der 10. Klasse wird auf *einer* Seite von der evangelischen Kirche in der Gegenwart berichtet. Dort heißt es: Sie wurde veranlaßt, ihre religiöse Freiheit politisch zu mißbrauchen, aber die Mehrheit hat sich in den weltweiten Kampf um den Frieden eingeschaltet.⁷ In den Schulbüchern der DDR war nicht nur ein großes Defizit hinsichtlich der religiösen Bildung festzustellen, sondern insbesondere eine negative Vorurteilsbildung.

1.2 Religiöse Bildung im kirchlichen Rahmenplan

Im »Rahmenplan für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Konfirmanden)« 1977 werden neben altersspezifischen Kursen Lehrgänge angeboten. »Sie bieten die Möglichkeit, ausgewählte elementare Grundkenntnisse zu vermitteln und biblisch-geschichtliche Zusammenhänge darzustellen.«⁸ Wiewohl für den ganzen Plan das Wechselverhältnis von Situation/Erfahrung der Kinder und Jugendlichen mit der Tradition/Evangelium gilt, durch das Zugänge zur religiös-christlichen Tradition möglich sind, wollen die Lehrgänge elementare Einsichten durch zusammenhängende Lernschritte einer thematischen Einheit vermitteln: Lehrgang »Jesus von Nazareth«, »Gott«, »Aus der Geschichte des alttestamentlichen Gottesvolkes Israel«, »Von der Entstehung des Christentums«.

2 Forderungen der Wende

Vor der Wende 1989 hatten viele kirchliche Eltern- und Mitarbeitergruppen, Friedenskreise und einzelne Personen Eingaben zur Vorbereitung des IX. Pädagogischen Kongresses im Juni 1989 an das Volks-

7 Geschichte. Lehrbuch für Klasse 10, Berlin 1978, 226.

8 Rahmenplan, 3ff.

bildungministerium eingesandt. Es war eine spontane, breite Bewegung von Engagierten und Betroffenen, die Veränderungen in der Volksbildung erwarteten. Aber es zeigte sich, daß die das System und die Grundlagen befragenden Eingaben nicht beachtet wurden.⁹ Auch die Eingaben aus den Kirchen fordern nicht die Einführung eines Faches Religionsunterricht; das war damals in keiner Weise denkbar. Aber das *Defizit an religionskundlichem Wissen in der Allgemeinbildung* wurde eindeutig benannt:

»Könnte nicht Religionskunde in die schulische Ausbildung übernommen werden?« fragt M. G. aus Berlin. Denn die Schüler verstünden weder die christlichen Bildsymbole noch die biblischen Metaphern. Christliche Eltern aus Arendsee verwahren sich dagegen, daß »Lehrer im Unterricht Urteile über den Glauben und das Christentum abgeben, die Christsein und Kirche entwürdigen. Dazu gehören Klischeebehauptungen über die christliche Schöpfungslehre, die einfach dem heutigen Stand von Kirche und Theologie unangemessen sind.«

Im Regierungsgespräch zu Fragen der Volksbildung am 15. November 1989, seit vielen Jahren angemahnt und nun unmittelbar nach der Wende möglich, standen die Veränderungen des zu erneuernden Schulwesens im Mittelpunkt. Zwar wies Bischof Dr. Demke darauf hin, daß Religion und christlicher Glaube auch in den Lehrplänen Berücksichtigung finden müssen und der Dialog der Lebensauffassungen wichtig wäre, aber die Forderung nach einer religiösen Bildung im engeren Sinne wurde nicht erhoben.¹⁰

2.1 Programme nach der Wende

Die schulpolitischen Äußerungen der 5 bestehenden *Parteien* unmittelbar nach der Wende enthalten zwar übereinstimmend Hinweise zu gesellschaftskundlichen und ethischen Themen, aber nichts über Religionsunterricht.¹¹ Der für Bildungsfragen zuständige Stellvertretende Minister Volker Abend (unter Minister Prof. Emons), gefragt nach dem Defizit an religionskundlichem Wissen, antwortete (am 15.1.1990 in der »Neuen Zeit«):

»In welchem Umfang, in welcher Form sich überwiegend atheistisch erzogene junge Menschen im Sinne einer guten Allgemeinbildung religionskundliche Kenntnisse aneignen, darüber wird noch nachgedacht werden müssen. Auf jeden Fall wird es sich nicht um Religionsunterricht an der Schule handeln.«

Mitte 1990 schlägt die CDU noch ein Fach »Menschen- und Sozialkunde« vor, in dem auch Kenntnisse über Weltreligionen, Weltanschau-

9 Vgl. K. Geburek und G. Lange, Mit Ehrlichkeit beginnt die Erneuerung, ChrL 44 (1991) 69-72.

10 Vgl. Regierungsgespräch zum Bereich der Volksbildung am 15.11.1989 in Berlin, ChrL 43 (1990) 54-57.

11 Fragen für eine erneuerte Schule an die CDU, DBD, LDPD, NDPD und SED, Deutsche Lehrerzeitung 49 (1989) 3.

ungen, Umweltfragen usw. vermittelt werden sollen.¹² Lediglich das »Schulprogramm der CDU Berlin«¹³ fordert für das Gymnasium »Philosophie/Religion in den (Wahl-)Pflichtunterricht der Klassen 9-13«. Die bildungspolitische Übereinkunft bei der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, DSU, DA, SPD und den Liberalen (am 12.4.1990) legt Wert auf die »Durchsetzung des Prinzips der weltanschaulichen Bekennnisneutralität der öffentlichen Schule« und auf die Vermittlung von »Kenntnissen über Weltreligionen, philosophischen Anschauungen« usw.

Erst im Zusammenhang mit dem Beitritt der ostdeutschen Länder zur Bundesrepublik und mit der Geltung des Grundgesetzes entsteht die Frage nach dem Religionsunterricht in der Schule gemäß Art. 7.3 GG. Der Einigungsvertrag wollte über den Inhalt des Artikels 37 hinaus nichts regeln; die Kirchen (auf Befragen) sahen keinen Grund, zum Grundgesetz Einschränkungen oder Änderungen vorzusehen. Entscheidend war das Grundsatzgespräch über Fragen des Religionsunterrichts vom 31.8.1990 in Berlin, an dem der Vorsitzende der Berliner Bischofskonferenz, Bischof Sterzinsky, der Vorsitzende der Konferenz der Ev. Kirchenleitungen, Bischof Dr. Demke, der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, Präsident Schmidt, und der Minister für Bildung und Wissenschaft, Prof. Dr. Meyer, sowie Staatssekretär Dr. Reiher teilnahmen. In der Presseerklärung dazu heißt es:

»Das Gespräch ging von der Tatsache aus, daß nach dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes das Recht auf Religionsunterricht an öffentlichen Schulen gemäß Artikel 7.3 gewährleistet ist. Das Recht auf Religionsunterricht an öffentlichen Schulen schließt die Entscheidungsfreiheit der Eltern bzw. der religiösmündigen Jugendlichen sowie der Lehrer ein. Dem kommt in der gegenwärtigen Minderheitensituation der Christen in der DDR eine besondere Bedeutung zu. Die Kirchen und die Religionsgemeinschaften treffen mit den zukünftigen ostdeutschen Ländern konkrete Vereinbarungen über Verantwortlichkeiten, Umfang, Durchführung und Gestaltung des Religionsunterrichts... Unabhängig von der Stellung des Religionsunterrichtes waren sich die Gesprächsteilnehmer einig, daß das Wissen über Religion, Christentum und kirchliches Leben Bestandteil der Allgemeinbildung sein sollte.«

Damit war eine klare *Option der christlichen Kirchen und des zuständigen Ministers für die religiöse Bildung an öffentlichen Schulen als Religionsunterricht* und als religiöskundliche Elemente in der Allgemeinbildung ausgesprochen. Entsprechend der Kulturhöheit der Länder sollte das Gespräch auf Länderebene weitergeführt werden. Die beiden Entwürfe von Pädagogen der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften spielten bei diesen bildungspolitischen Entwicklungen keine nennenswerte Rolle, sie waren in kurzer Zeit überholt: Die »The-

12 Programmentwurf der CDU, *CDU-Extra*, Berlin 1990, 6. Vergleichbare Äußerungen sind bei den anderen Parteien nicht zu finden.

13 Vorgelegt von der Programmkommission des Landesverbandes der CDU 5/1990, 13.

sen zur Schulreform« Dez. 1989 gingen noch von einem sozialistischen Menschenbild in einer sozialistischen Schule aus; Religion wurde in ihnen nicht einmal erwähnt. Die »Thesen zur Bildungsreform« März 1990 gingen von einem humanistischen Menschenbild aus, das u.a. auch »die Befähigung zu sozialer Kommunikation« begründet, d.h. das Gefühl der Achtung und Toleranz für Menschen anderer Weltanschauungen und Religionen. Wenn auf das »Bewahrenswerte« der DDR-Bildungspolitik und -Bildungspraxis rekurriert wird, ist es zwangsläufig, daß beispielsweise bei den »ethisch-moralischen Grundwerten der Menschheit« Religion in keiner Weise in den Blick kommt!¹⁴

2.2 Das Fach Gesellschaftskunde

Nach der Wende wurden als Sofortmaßnahmen die Wehrerziehung und der Staatsbürgerkundeunterricht abgeschafft und die politischen Organisationen von der Schule getrennt. 1990 wurde ein neues Fach »Gesellschaftskunde« im 2. Halbjahr des Schuljahres 1989/90 eingeführt¹⁵ und im Schuljahr 1990/91 fortgeführt. Der für die *Klassen 7-10* ausgewiesene Rahmenlehrplan stellt ein Übergangskonzept dar, das auf einem Grundkonsens unterschiedlicher Auffassungen beruht. Der Schwerpunkt des Unterrichts soll auf direkte Lebenshilfe gerichtet sein. Das Konzept enthält politische, ökonomische, sozial- und lebenskundliche, religionskundliche und ethisch-moralische Inhalte.

Für die religiösen Themen, vor allem in den Klassen 7-10, wurden vielerorts Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter eingeladen. Hier entstanden erste Erfahrungen einer Zusammenarbeit, eines Dialogs, einer gegenseitigen Achtung. Eine größere Zahl von ehemaligen Staatsbürgerkundelehrern unterrichtete das Fach Gesellschaftskunde,¹⁶ die wenigsten unter ihnen hatten jemals eine Begegnung mit Religion und Kirche. Von diesen ersten positiven Schulerfahrungen von Pfarrern her ist es verständlich, daß mehrere ein Komplexfach Lebensgestaltung/Ethik/Religion(skunde) als Pflichtfach für alle Schüler unterstützen.

2.3 Entscheidungsfindung in der Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden

Die Meinungsbildung zu der Frage der religiösen Bildung in der Schule vollzog sich auf mehreren Ebenen. Sie geschah in Konventen der kirchlichen Mitarbeiter, in Elternkreisen, durch Begegnungen mit

14 Thesen zur Schulreform, Deutsche Lehrerzeitung 51 (1989); Thesen zur Bildungsreform, Zwickau 1990, 3.11.

15 Anweisung zur Einführung eines neuen Unterrichtsfaches »Gesellschaftskunde« vom 21.2.1990, Verfügungen und Mitteilungen des *Ministeriums für Bildung und Wissenschaft*, I Nr. 2, 14.

16 Ebd., 4(1): »Der Unterricht im Fach »Gesellschaftskunde« wird von Lehrern erteilt, die die dafür erforderliche fachliche und pädagogische Kompetenz besitzen ..., insbesondere von jenen mit einer gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung.«

Lehrern, durch Erfahrungen mit religiösen Themen in der Schule, in den Diskussionen von »Runden Tischen für Bildungsfragen«, auf Synoden und in den Fachkommissionen des Kirchenbundes.

Die erste kirchenleitende Stellungnahme ist am 12./13.1.1990 auf der Konferenz der Kirchenleitungen beschlossen worden.¹⁷ In offener Weise wird festgestellt: »Die gesellschaftliche Pluralität erfordert den Dialog der unterschiedlichen Werte und Normen in der Schule. Das schließt eine einseitige normative Ideologievermittlung aus. Die neue Situation im Bildungsbereich hebt den spezifischen Auftrag der christlichen Gemeinde für ihre Kinder und Jugendlichen nicht auf.«

Auf ihrer Tagung am 17./18.1.1990 verabschiedete die Kommission für kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden eine erste Position zur Erneuerung des Bildungswesens. In den »Überlegungen zur Bildungsreform in der DDR«¹⁸ wird die Forderung nach dem »Dialog der unterschiedlichen Werte und Normen in der Schule« (Ziffer 4) gefordert.

Dann heißt es weiter (Ziffer 5): »Das große *Defizit an religiösem Wissen* und entsprechenden Deutungsmöglichkeiten von Kultur und Geistesgeschichte nötigt zur Veränderung der Bildungsinhalte und Ziele. Religion sollte als eine Dimension des Menschseins in verschiedene Fächer einbezogen werden, was sich an entsprechenden Inhalten und didaktischen Verfahren ausweisen wird. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob z.B. in speziellen Unterrichtsblöcken, in fakultativen Kursen zusammenhängend über Religion informiert werden sollte. Ein jahrgangsmäßig geordnetes Unterrichtsfach »Religionskunde« würde einer Isolierung der religiösen Frage Vorschub leisten.«

Es folgen die Bestätigung des Auftrages für die Gemeindearbeit mit Kindern und Jugendlichen und Gesichtspunkte zur Diskussion um die Jugendweihe als Herausforderung des konfirmierenden Handelns der Gemeinde.

Diese »Überlegungen« sind getragen von der Erwartung einer Schulerneuerung, die von der Bewegung der »Runden Tische« und der kirchlichen Mitverantwortung getragen wurde. Es sollte sich aber bald zeigen, daß die schulorganisatorischen Fragen gegenüber der inneren Reform den Vorrang hatten.

Etwa zur gleichen Zeit, aber unabhängig von diesen Stellungnahmen beginnt eine Diskussion, die von zwei Studenten angestoßen wurde und Einfluß auf die weiteren Gespräche hatte.

Die Studenten Pasternack und Meinhof brachten mit dem Titel Religionskunde in der Schule¹⁹ die Frage nach Religion in der Allgemeinbildung in das Blickfeld der Pädagogen. Beide Studenten treten für ein Fach »Religionskunde« ein, das auch der Kirche fernstehenden Schülern religiöse Kenntnisse vermitteln sollte. Sowohl Katecheten als auch

17 Kirchenbund zu Bildungsfragen, ChrL 43 (1990) 151.

18 Kirchenbund, USB-Nr. 58/90. Vgl. P. Pasternack und Th. Meinhof, »Religionskunde« in der Schule, ChrL 43 (1990) 113f.

19 Pädagogik 45 (1990) 166. Vgl. ChrL 43 (1990) 113f.

Schulpädagogen äußern sich.²⁰ Einig sind sich alle, daß Religionskundliches in den verschiedenen Fächern vorkommen muß. Mehrheitlich wurden sowohl Religionskunde als auch Religionsunterricht als Fach abgelehnt. Als Hauptargumente gelten: Religion läßt sich nicht als »Kunde« (Information) unterrichten; die christlichen Schüler sollen nicht wieder als Minderheit in der Klasse in einem Fach Religionsunterricht ausgegrenzt werden. Diese werden vielmehr auf die gewachsenen Formen der Gemeindearbeit mit Kindern und Jugendlichen, auf die Christenlehre verwiesen.

Auf einem »Gesprächsforum Bildungsreform«, veranstaltet von der Kommission des Kirchenbundes am 6.4.1990 in Berlin, wurden auf Grund von Problemen in den Schulen solche Fragen gestellt wie: »Wie weit geht die Mitverantwortung der Kirche bei den Inhalten der Bildung? Wie sehen die Konsequenzen aus, wenn ›Religion‹ für schulische Erziehung und Bildung wichtig wird? Wie ist mit der Spannung von Religion als Dimension schulischer Inhalte/Fächer und der didaktisch/schulorganisatorischen Notwendigkeit fester struktureller Formen (Kurs/Fach) umzugehen?« Diese Fragen wurden aufgenommen in ein Kommissionspapier, das gegenüber der Konferenz der Kirchenleitungen (am 6./7.4.1990) Erwartungen formulierte: Die Gliedkirchen sollten Zusammenschlüsse christlicher Lehrer und Erzieher unterstützen, Weiterbildungen für Lehrer anbieten und die Mitwirkung von kirchlichen Mitarbeitern in den Schulen als Übergangsphase erklären; erstmalig wird die Erarbeitung eines Rahmenkonzeptes für ein Pflichtschulfach Ethik (Werte/Normen) im Ministerium für Bildung und Wissenschaft unter Beteiligung der Kirchen angeregt. Im Gespräch mit den Kirchen der EKD sei die Frage nach einem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den Schulen aufgeworfen worden; aber unter den derzeitigen Voraussetzungen gäbe es »für die Einführung des Religionsunterrichtes keinen Handlungsbedarf. Da die gesellschaftliche Situation und ihre Entwicklung aber gegenwärtig offen ist, kann ein gemeinsames neues Nachdenken in den Kirchen zukünftig auch zu anderen situationsgemäßen Erkenntnissen und Entscheidungen führen.«²¹

Zu ihrer Aprilsitzung votierte die Kommission des Kirchenbundes: »Die Einführung eines konfessionell bestimmten Religionsunterrichtes findet keine Unterstützung in der Kommission.« Christliche Überlieferung kann in der Schule in folgender Weise präsent sein:

- »a) Im Pflichtfach Ethik/Werte-Normen
- b) In unterschiedlichen Fächern als Dimension (Kunst, Musik, Deutsch ...)
- c) Wahlkurse zu Sachkunde Religion
- d) Durch christliche Lehrer im Gesamtfeld der Schule

20 G. Lindner, Der Evangelische Religionsunterricht. Grundlagen – Konzeptionen – Erfahrungen, ChrL 43 (1990) 334-347, hier: 344; Pädagogik 45 (1990) 250-344.

21 Bericht zur kirchlichen Arbeit für Kinder und Konfirmanden vor der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen, ChrL 43 (1990) 250. Vgl. Protokoll *Sekr. des Bundes Ev. Kirchen*, A 2320-1102/90.

e) Möglicherweise als *Wahlfach >Religion<* im Sinne unterrichtlicher Angebote der Kirche in der Schule (entsprechend der Praxis in Berlin-West)«.²²

Vor dem Beitritt der ostdeutschen Länder zur Bundesrepublik konnte sich die Kommission des Kirchenbundes noch einmal zu einer »Meinungsbildung zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen« (am 28.9.1990) verständigen. Sie erzielte Übereinstimmung darin, das »Recht auf Religionsunterricht« in der Schule einzufordern; sowohl Art. 7.3 als auch Art. 141 des Grundgesetzes seien dabei als Grundlage zu bedenken. Der gemeindepädagogische Auftrag der Kirche sei davon unberührt. Die Kommission konnte sich hier auf die Bechlüsse der Bundessynode (21.-25.9.1990 in Leipzig) beziehen, in denen die Mitverantwortung der Kirche für Bildung und Erziehung unterstrichen wurde:

»Eine Möglichkeit, diese Verantwortung zu praktizieren, sieht die Synode im Religionsunterricht. In den Länderverfassungen ist das Recht auf Religionsunterricht zu gewährleisten. Die praktische Einrichtung von RU sollte jeweils situationsgerecht geprüft werden.«²³

Der Diskussionsstand Ende 1990 führte zu ersten Ergebnissen, ließ aber noch Entscheidungen offen:

- Profilierung des Faches Gesellschaftskunde zum Fach Politikunterricht ab 7. Klasse,
- Pflichtfach Ethik (Fragen des Lebens, Werte, Normen) ab 5. Klasse,
- Religionsunterricht als Wahlfach ab 5. Klasse oder
- Religionsunterricht als wahloptionalisches Fach mit Ethik.²⁴

Der Gedanke eines »ökumenischen Religionsunterrichtes«, der »das Gemeinsame der christlichen Bekenntnisse zur Grundlage hat und die Verschiedenartigkeit authentisch zur Sprache bringt«, fand keine tragfähige Unterstützung.

Auf der Sitzung der Kommission im Juni 1991, der letzten im Berichtszeitraum dieser Arbeit, zeigte sich in den Auffassungen ein Prozeß der Differenzierung, der sich aus der jeweiligen territorialen Situation der Landeskirche ergab.²⁵

22 Schreiben der Kommission an den Minister für Bildung und Wissenschaft. Vgl. E. Schwerin, Christenlehre – Religionsunterricht – Religionskunde. Dokumentation eines Gesprächs-, Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses, ChrL 43 (1990) 362-368, hier: 367.

23 Dokumentation zum Religionsunterricht, ChrL 43 (1990) 375-379, hier: 376.

24 Ebd., 377.

25 Vgl. Rundgespräch zum Abschluß der Kommissionsarbeit, ChrL 44 (1991).

3 Die Regelungen zum Religionsunterricht in den ostdeutschen Schulgesetzen und Synodenbeschlüsse

Mit dem Aufbau der Ministerien und der Schulverwaltung in den ostdeutschen Ländern wurden erste schulpolitische Willenserklärungen formuliert. Ende 1990 entstanden die ersten Entwürfe von Landesschulgesetzen, die zur Diskussion gestellt wurden. Eindeutig vom Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach (Ethikunterricht für die Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen) sprechen der Entwurf eines Vorläufigen Bildungsgesetzes des Landes *Thüringen* vom Februar 1991 (§ 14) und der Entwurf eines Schulgesetzes des Landes *Sachsen-Anhalt* vom 1.3.1991 (§ 9). Der Entwurf eines Landesschulgesetzes des Freistaates *Sachsen* vom 13.11.1990 nennt Religionskunde für die 7.-8. Klasse ordentliches Lehrfach (§ 76) und Religionsunterricht mit Ethik Wahlpflichtfächer ab 9. Klasse (§ 77). Ebenso stellt der Entwurf eines Ersten Schulreformgesetzes des Landes *Mecklenburg-Vorpommern* vom Januar 1991 Religionskunde (in unbestimmter Form) neben das freiwillige Fach Religionsunterricht (ohne Alternative) (§ 15). Der Entwurf eines Vorschaltgesetzes des Landes *Brandenburg* vom 18.2.1991 setzt alle Regelungen bis zu einem endgültigen Landesschulgesetz aus (§ 26); die Schulen werden als »konfessionell nicht gebunden« bezeichnet (§ 5.1). Für Berlin-Ost gilt ab August 1991 das Schulgesetz Berlin-West vom 20.8.1980/84 und damit Religionsunterricht als Wahlfach (das sog. Berliner Modell nach Art. 141 GG).

An den Diskussionen beteiligen sich auch die Kirchen. *Synoden* fassenstellungnehmende Beschlüsse. Schließlich setzt sich Religionsunterricht als Wahlpflichtfach alternativ zu Ethik durch.

Die Synode der Evangelischen Kirche *Berlin-Brandenburg* beschließt im Januar 1991:

»Es wird erwartet, daß in den Ländern Berlin und Brandenburg das Recht auf Religionsunterricht in den Schulen, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird, gewährleistet wird. Aufgrund der jeweils besonderen Bedingungen in den bisherigen Stadtteilen Berlin-West und Berlin-Ost sowie im Land Brandenburg muß die Umsetzung dieses Rechtes jeweils situationsgemäß erfolgen... Für den Religionsunterricht in den Schulen im bisherigen Ost-Berlin muß ... ermöglicht werden, unterschiedliche Zugänge zum Religionsunterricht zu suchen und zu erproben. Auch bei anderer gesetzlicher Grundlage im Land Brandenburg muß dort ebenfalls dieser Grundsatz Geltung erhalten.«²⁶

Hervorzuheben sind die offenen Formulierungen bei klarer Option für den Religionsunterricht: Situationsgemäße Umsetzung, unterschiedliche Zugänge suchen und erproben.

26 D. Reiher, Spannungsfeld Schule – Kirche vor und nach der Wende, ChrL 44 (1991) 243-247, hier: 247; Synodenbeschlüsse Berlin-Brandenburg, Mecklenburg, Kirchenprovinz Sachsen, Thüringen, ChrL 44 (1991).

Die Synode der Evangelischen Kirche der *Kirchenprovinz Sachsen* votiert im März 1991 hinsichtlich der Einführung eines schulischen Religionsunterrichts, »eine flexible Praxis in der Übergangszeit« vorzusehen, Schulexperimente zu ermöglichen und »kirchliche Unterweisung für alle« zu öffnen, ob sie in kirchlichen oder schulischen Räumen durchgeführt wird; vor September 1992 ist eine Einführung nicht vorzusehen.

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in *Thüringen* betont im März 1991 wie alle anderen Synoden:

»Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden bleibt eine Lebensform unserer Gemeinde. Die Verantwortung dafür kann nicht an eine andere Institution – etwa an die Schule – abgegeben werden.« Religionsunterricht soll »allen Schülern ohne Unterschied der Konfessionszugehörigkeit angeboten« werden. Allerdings wird betont: »In der geistigen Situation der Nach-DDR mit einer christlichen Minderheit muß der Eindruck ausgeschlossen bleiben, daß die Grundüberzeugungen dieser Minderheit der Mehrheit Andersdenkender als neue Ideologie aufgezwungen werden sollen.« Schließlich wird erklärt: »Religionsunterricht und ›Ethik‹ stehen nicht gleichwertig nebeneinander. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Nur wo dieses angeboten wird und zustandekommt, kann auch Ethik für Kinder und Jugendlich angeboten werden, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen wollen.«

Bemerkenswert ist, daß als oft zu hörendes Argument zur Ablehnung des Religionsunterrichts der *Ideologieverdacht* genannt wird; umso mehr »Behutsamkeit und Taktgefühl« sei vonnöten.

Wie die Synode der *Pommerschen Landeskirche* hatte auch die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche *Sachsens* sich bereits im Oktober 1990 für die Einführung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen ausgesprochen; dabei sollte jedoch »der jeweilige Säkularisierungsgrad der Region« berücksichtigt werden. Ein erhebliches Problem sei allerdings die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte. Die Teilnahme an der Jugendweihe, die als Weihe eine »religiöse Handlung« sei, müsse für Christen ausgeschlossen sein.

Die Synode der Evangelischen Kirche des *Görlitzer Kirchengebietes* erklärte Mitte April 1991, um »in Kirche und gesellschaftlicher Öffentlichkeit Mißverständnissen und Fehlinformationen zu begegnen«:

»Nicht die Sicherung kirchlichen Einflusses auf die Gesellschaft, nicht eine kirchliche Anregung ist im Blick auf eine Einführung des Religionsunterrichts im Spiel, sondern das im Grundgesetz eröffnete Recht der Bürger ... Die Hinweise, daß statt eines Religionsunterrichtes das Fach Religionskunde anzubieten sei, kann die Synode sich nicht zu eigen machen, da das ordentliche Lehrfach Religion entsprechend Grundgesetz Artikel 7(3) nicht durch ein unverbindliches und allgemein über Religionen orientierendes Fach Religionskunde ersetzt werden kann.«

Insgesamt sind die Synodenbeschlüsse der ostdeutschen evangelischen Landeskirchen dadurch gekennzeichnet, daß sie den schulischen Religionsunterricht bejahen, aber die Probleme der Einführung nicht ver-

kennen, Behutsamkeit anmahnen und eher ein Zögern erkennen lassen; die kirchliche Unterweisung wird als unaufgebar beschrieben, wenn auch hier ein Wandel eintreten müsse. Wie die Kirchenprovinz Sachsen so votiert auch die Evangelische Landeskirche *Anhalts* am 19.4.1991 für eine kirchliche Unterweisung für alle: »Kinder, die gern am Religionsunterricht teilnehmen würden, können die Christenlehre in den Gemeinden besuchen« (Ziffer 4). Das soll gelten, solange die Voraussetzungen für den schulischen Religionsunterricht noch nicht geschaffen werden konnten.

Im Unterschied zu den anderen Synoden vertritt die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche *Mecklenburgs* im März 1991 eine variante Auffassung von Religion in der Schule:

Wie bereits im Herbst 1990 beschlossen, soll »das Fach ›Religion‹ so eingeführt werden, daß es möglichst von vielen (allen) Schülern, Eltern und Lehrern akzeptiert wird ... Das Fach Religion ist nicht einseitig konfessionell ausgerichtet. Die Kirchen sind als wesentliche Sinnträger der wichtigste Partner bei der Einrichtung und Begleitung des Faches Religion, jedoch sind andere Sinnträger ebenso hinzuzuziehen, damit eine engagierte Auseinandersetzung zur Sinnfrage erfolgen kann.« Die Synode rechnet mit einer Übergangszeit von mindestens drei bis vier Jahren. (Neben diesem Fach Religion für alle ist kein Fach Ethik vorgesehen!)

Vor Beginn des Schuljahres 1991/92 haben alle ostdeutschen Länder ihre Schulgesetze verabschiedet. Religionsunterricht als Wahlpflichtfach alternativ zu Ethik hat sich durchgesetzt, so in der endgültigen Fassung des Vorläufigen Bildungsgesetzes Thüringens vom 25.4.1991 (§ 18), im Landesschulgesetz Sachsen vom 20.6.1991 (§ 18-19) und im Ersten Schulgesetz Sachsen-Anhalts vom 25.4.1991 (§ 19). Mecklenburg-Vorpommern bleibt bei seiner Formulierung des Entwurfes (§ 15 Religionskunde und Religionsunterricht), ebenso Brandenburg im Ersten Schulreformgesetz vom 25.4.1991 (§ 26 keine Regelung).

Nachdem die ostdeutschen Länder die gesetzlichen Regelungen für das Schulwesen verabschiedet haben, sind nun die Grundlagen für den Religionsunterricht (außer in Brandenburg) geklärt. Damit sind aber weder der Weg der Einführung noch die situationsgemäßen Formen oder die Möglichkeiten der Ausbildung entschieden. Die im Grundgesetz festgelegte *Rechtspartnerschaft* von Staat und Kirchen wurde bis zur Verabschiedung der schulgesetzlichen Regelungen kaum oder unzureichend praktiziert. Bis zur endgültigen Schulgesetzgebung in den nächsten Jahren wird es eine rechtzeitige Verständigung zwischen Staat und Kirche geben müssen, sicher auch die nötigen Verträge.

4 Religionsunterricht in der Diskussion

Übereinstimmung bestand bei allen, die an der Erneuerung der Schule nach der Wende engagiert waren, daß die Kirchen zu beteiligen wären und in der allgemeinen Bildung das religiöse sowie ethische Defizit überwunden werden muß. Die Standpunkte unterschieden sich in der Frage, in welcher Weise dies geschehen sollte. Die 40jährige Konfliktgeschichte der Kirche mit der Schule hat ihre Wirkungen hinterlassen; entsprechend ist die Skepsis gegenüber einer wirklichen inneren Veränderung bei vielen kirchlichen Mitarbeitern nicht zu beseitigen. So ergibt sich ein Spannungsfeld Kirche – Schule, das im Gespräch um den Religionsunterricht den Hintergrund abgibt.

Die Kirche weiß sich zur Mitverantwortung an der Schule verpflichtet. Auf der anderen Seite muß erst in bezug auf die Lehrer, die z.T. den christlichen Schülern und christlichen Kollegen das Leben früher schwer gemacht haben, Vertrauen wachsen. Die Beteiligung der Kirchen und die Präsenz von kirchlichen Mitarbeitern im Unterricht bei religiösen Themen sind weitgehend akzeptiert. Auf der anderen Seite bestehen Ängste, daß der Einfluß der Kirchen zu groß wird.

Als *Probleme* hinsichtlich eines Faches Religionsunterricht werden in der Regel folgende Punkte genannt:

- die Minderheitensituation der christlichen Schüler und damit die Gefahr der Marginalisierung des konfessionellen Religionsunterrichts²⁷;
- die gesellschaftliche Akzeptanz des Faches angesicht der Unkenntnis dessen, was Religionsunterricht für die Schüler einbringen kann;
- der Verdacht einer erneuten ideologischen Prägung der Schule, der zwar unbegründet, aber nach den Erfahrungen der 40 Jahre DDR verständlich ist;
- das Verhältnis von Christenlehre und Religionsunterricht als praktisches Problem (doppelte Teilnahme der Kinder; zweifache Tätigkeit der kirchlichen Mitarbeiter in Gemeinde und Schule?);
- das Personalproblem: kirchliche Mitarbeiter können nur in einer Übergangszeit die Aufgaben eines Religionsunterrichts wahrnehmen, wenn nicht die Gemeindearbeit mit Kindern zugrunde gehen soll; andererseits gibt es nur wenige kirchlich engagierte Lehrer, die für einen Religionsunterricht (nach einer Qualifizierung) geeignet wären.

Zur Lösung dieser Fragen entstanden *verschiedene Vorschläge*, die in der Darstellung der vorigen Abschnitte deutlich geworden sind:

- Religionskunde (in den ersten Entwürfen der Schulreformgesetze enthalten);
- allgemeiner (nichtkonfessioneller) Religionsunterricht als Pflichtfach für alle (Mecklenburg-Vorpommern);
- integratives Pflichtfach Lebensgestaltung/Ethik/Religion (Brandenburg);

27 Zum Schuljahr 1991/92 wurden die Eltern in Berlin-Ost befragt, ob sie ihre Kinder zum Religionsunterricht anmelden wollen. 10-20 % haben diese Frage bejaht. Vorerst ist es jedoch unmöglich, an allen Schulen und in allen Jahrgängen diesem Begehrn nachzukommen.

- konfessioneller Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ohne gleichwertiges Alternativfach (Thüringen);
- konfessioneller Religionsunterricht als Wahlfach neben anderen weltanschaulichen Wahlfächern (Berlin);
- konfessioneller Religionsunterricht und Ethik als Wahlpflichtfächer (Sachsen und Sachsen-Anhalt);
- Lebenskunde als Wahlfach (Freidenker Berlin).

4.1 Religionskunde

Religionskunde und nichtkonfessioneller (allgemeiner) Religionsunterricht gehen davon aus, daß mit dem Scheitern der sozialistischen Gesellschaft der DDR keineswegs »das Ende des Säkularismus« angesagt ist; »mit einer allgemein gegenläufigen Tendenz zur Säkularisierung dürfte ... kaum zu rechnen sein ... Im Schutz der sich herausbildenden pluralistischen Gesellschaft wird neben den Kirchen eine Vielfalt konkurrierender Weltanschauungen und Religionen, von Sekten und Aberglauben um Anhänger werben.²⁸ In einer pluralistischen Gesellschaft ist das »*Bildungsgut Religion*« gefragt. »Absicht der Kirchen sollte es sein, einen Beitrag zu leisten für das kulturelle, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der schulischen Bildung. Dabei sollte die Einsicht zugrunde gelegt werden, daß die Bundesrepublik eine auf den geschichtlichen Wurzeln der jüdischen, christlichen, griechischen und römischen Traditionen aufbauende Gesellschaft ist.« Dabei ist auch die zunehmende multikulturelle und multireligiöse Beeinflussung zu beachten.²⁹ Religionskunde intendiert also kulturvermittelndes Handeln, das deutlich von christlich-konfessioneller Sozialisation abgehoben ist.

Mit der Forderung nach Informationen über Religion, Weltreligionen und Kirchen am Ort wird zunächst zwangsläufig an »*Kunde*« gedacht, die allen Schülern zumutbar ist. Kirchliche Mitarbeiter unterstützen mitunter ein solches Fach, weil es die Christenlehre in keiner Weise tangiert und beide Einrichtungen nebeneinander denkbar sind. Eine größere Zahl von Lehrern wäre für das Fach Religionskunde motivierbar; denn sie müßten zwar religionswissenschaftlich/theologisch qualifiziert, aber nicht kirchlich autorisiert werden.

Aus pädagogischen Gründen muß aber ein Fach Religionskunde abgelehnt werden, weil das »*Bildungsgut Religion*« von seinem Selbstverständnis her immer auch Orientierung reproduziert, für die Schüler Sinnangebot sein will, das von einer entsprechenden religiösen Ge-

28 M. Ziegler (Hg.), Bleibender Auftrag unter neuen Herausforderungen. Überlegungen zum Weg unserer Kirche in das vereinigte Deutschland, Sekretariat des Bundes Ev. Kirchen, USB-Nr. 214/90 (Registrier-Nr./unveröffentlicht), 2f.

29 Gutachten der Theol. Fakultät der Universität Rostock zur Einrichtung des Religionsunterrichtes in den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3.5.1991. Anlage: Weiterführende Erwägungen, Ziffer 2.

meinschaft getragen wird. Ein Fach, das sich mit Religion befaßt, kann nicht ausschließlich auf Wissensvermittlung hin profiliert sein.

4.2 Nichtkonfessioneller Religionsunterricht

Der nichtkonfessionelle Religionsunterricht soll Pflichtfach für alle Schüler (ohne Ersatzfach) sein. Denn ethische und religiöse Themen sollen im Dialog mit den verschiedenartigen Überzeugungen miteinander verbunden sein. Ein solcher »allgemeiner« Religionsunterricht³⁰ würde zwar in der gegenwärtigen Situation »konfessionell gestützt«³¹ sein durch entsprechend ausgebildete Lehrer und durch ausgewiesene Lehrplaninhalte, sollte aber auf eine hohe Akzeptanz bei Eltern und Schülern stoßen. »Nicht einseitig konfessionell« bezeichnete die Mecklenburger Synode ihre Vorstellung von Religionsunterricht, »kooperativ« und »offen« gegenüber anderen Sinnträgern. Die Übereinstimmung mit Art. 7(3) GG sei durchaus gegeben:

»Ein Unterricht über ›Lebensfragen‹ ist Religionsunterricht im Sinne von 7.3, wenn dieser Unterricht von den Fragestellungen ausgeht, die die betreffende Religionsgemeinschaft als Lebensfragen formuliert und wenn der Unterricht von den Antworten der Religionsgemeinschaft zu diesen Lebensfragen ausgeht; das schließt nicht aus, daß auch Fragestellungen und Antworten anderer Religionsgemeinschaften oder anderer Menschengruppen überhaupt in den Unterricht mit einbezogen werden. Unter dieser Voraussetzung ist die Teilnahme von bekenntnisfremden oder bekenntnisungebundenen Schülern an diesem Unterricht problemlos, wenn die betreffende Religionsgemeinschaft dieses für zulässig hält.« Eine Entlastung könnte es bedeuten, wenn die Bezeichnung des Faches erweitert würde zu Religion-Lebensfragen, zumal die Kirchen nur in der Lage wären, begrenzt und punktuell unterstützend tätig zu sein.³² Im Unterschied zu der Auffassung von G. Otto³³ geht es um einen »konfessionell nicht einseitigen«, »konfessionell gestützten«, nicht um einen »entkonfessionalisierten« Religionsunterricht.

Gegenüber einem nichtkonfessionellen Religionsunterricht ist in Gelung zu bringen, daß die Schüler innerhalb der verschiedenen Sinnangebote der Orientierung bedürfen. Gegenüber einem »konfessionalistischen« ist die Konzeption eines konfessionsgebundenen Unterrichts zu vertreten, der den Vorzug hat, seinen Bezugspunkt klar auszuweisen, ohne einseitig und eng sein zu müssen.

30 Vgl. G. Otto, Religion in den Schulen der DDR! Aber wie?, Dialoge 1/1990, 53-56, These 5; oder: ThPr 1/1991.

31 Gutachten Rostock, Anlage, Ziffer 3.

32 Bericht der Arbeitsgruppe *Christenlehre/Religionsunterricht* vor der Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 13.-17.3.1991, (DS 102) Ziffer 3.2 (Rechtsgutachten) und 5.3.3.

33 Otto (s.o. Anm. 30), These 7. Vgl. auch J. Lott, Religionsunterricht ohne Kirche?, Rh 6/1991, 78. Otto und Lott setzen eine irgendwie vorhandene private Religiosität voraus; eine nachsozialistische Schülerschaft ist ohne jede religiösen Ambitionen wahrzunehmen. D. Zilleßen vertritt einen »konfessionsgebundenen« Religionsunterricht, vgl. Rh 6/1991, 80.

4.3 Konfessioneller Religionsunterricht als Pflichtfach

Der Streitpunkt ist das Verständnis von Konfessionalität. Ausgeschlossen aus der Argumentation sollten sein der Konfessionalismus und das Konfessorische als Ziel eines Gesinnungsunterrichts. Dem Orientierungsbedarf der Schüler korrespondieren authentische Lehrer und entsprechende Inhalte. *Konfessionalität* bedeutet weder evangelische/katholische Kirchlichkeit noch Glaubensunterweisung im Sinne der Christenlehre in der Schule. Zumindest zwischen den Konfessionen sollte er kooperativ, grenzüberschreitend und im Dialog mit den wesentlichen Überzeugungen unserer Zeit sein. Der Begriff Konfessionalität ist »einfach die Beschreibung einer Inhaltstradition, zu der wir uns bekennen. Es gibt keine nichtkonfessionelle Kirche. Von daher ist das Konfessionelle Ausdruck von Ehrlichkeit.« Ein von Praktikern beider Konfessionen angestrebter *ökumenischer Religionsunterricht* ist leider nicht möglich. »Das Ökumenische bedeutet ja nicht, auf das Konfessionelle zu verzichten, sondern es zu entgrenzen und gleichsam die Wahrheitsmomente im anderen mit wahrzunehmen.«³⁴

Konfessioneller Religionsunterricht ohne gleichwertiges Alternativfach geht von dem Regelfall der Teilnahme der Mehrzahl der Schüler aus. Für den Rest gibt es ein Ersatzfach Ethik; aber nur dort, wo Religionsunterricht angeboten wird: Nach Auffassung der Thüringer Kirche gebe es eine einfache Alternative »Ethik« nicht.

»Das ordentliche Lehrfach sei nach dem Willen des Gesetzgebers der Religionsunterricht. Nur Kinder und Jugendliche, die es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren könnten und durch die Entscheidung ihrer Eltern keine Erlaubnis hätten, am Unterricht ›Lebens- und Glaubensfragen‹ teilzunehmen, werden zu einem weltanschaulich neutralen Fach Ethik zusammengeführt.« Mit dem Pflichtfach besteht für jeden die Chance, »Denken und Handeln aus christlicher Sicht so zu vermitteln, daß Heranwachsende so eine Lebensmöglichkeit für Menschen dieser Zeit erkennen. Nur so würden sie in die Lage versetzt, sich dafür oder dagegen entscheiden zu können.«³⁵

Hier besteht allerdings die Gefahr einer konfessionalistischen Vereinigung. Und inwiefern wird die Realität des Säkularismus gewürdigt?

4.4 Konfessioneller Religionsunterricht als Wahlfach

Zum Wahlfach Religionsunterricht, nur im Land Berlin als solches angeboten, müssen Eltern ihre Kinder anmelden. Es gibt kein verpflichtendes Alternativangebot für Nichtteilnehmer. Religionsunterricht ist in Berlin eine Veranstaltung der Kirche in eigener Sache, erteilt von (Schul-)Katecheten. Die Kirche ist damit »unmittelbarer Erziehungspartner der Schule«. Hinsichtlich seines Auftrages, den Schülern »Be-

34 Religionsunterricht – eine Herausforderung für die Christenlehre. Ein Gespräch der Kommission für kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden, vgl. hier die Aussagen von R. Degen, ChrL 44 (1991) 505-511.

35 Meldung des EPD vom 15.3.1991.

ratung, Begleitung und Gemeinschaft des christlichen Glaubens« anzubieten, ist er auf »die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Werken der Kirche angewiesen«.³⁶ Das Berliner Modell vertritt die religionspädagogische Konzeption »Kirche in der Schule«. Aber Religionsunterricht muß heute von der Schule her, d.h. schulpädagogisch begründet und strukturell schulisch integriert werden, Teilnahme und Leistungen müssen in eine schulisch geforderte Gesamtqualifikation eingebracht werden können!³⁷

4.5 Konfessioneller Religionsunterricht und Ethik als Wahlpflichtfächer

Die Wahlpflichtfächer Religion und Ethik entsprechen einem der gesellschaftlichen Situation angemessenen pluralen Angebot der Schule. Dieser wahlobligatorische Lernbereich könnte alternative und kooperative Formen (Projekte, Kurse, Exkursionen u.a.) enthalten. Auch auf diese Weise würde deutlich werden, daß Religionsunterricht und Ethik gleichwertige Fächer sind, die auf den Dialog angewiesen sind, um ihren pädagogischen Auftrag erfüllen zu können. Der Dialog wäre zwischen den Lehrern/Schülern des evangelischen, katholischen, jüdischen, islamischen Religionsunterrichts, des freidenkerischen Lebenskundeunterrichts sowie des Ethik-/Philosophie-Unterrichts zu führen. Religionsunterricht und Ethik als gleichwertige und alternative Pflichtfächer gewährleisten, daß sich alle Schüler bis zum Abschluß der 10. Klasse in eigenständigen Unterrichtsfächern mit Fragen aus dem Bereich Religionen, Ethik und Philosophie befassen müssen. Für die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts sind die Religionsgemeinschaften verantwortlich, an der Erarbeitung von Lehrplänen für das Fach Ethik sollten Vertreter der Kirchen beteiligt sein.

»Der hohe Stellenwert von Sinn- und Wertfragen in den Schulzielen der Länder legitimiert ein eigenständiges Fach ..., er verpflichtet die Regierungen, dafür Sorge zu tragen, daß alle Schüler, auch die, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sich mit diesen Fragen systematisch auseinandersetzen sowie die geforderten Einsichten und Dispositionen in geordneter Weise erwerben.« Hierbei konkretisiert sich die Neutralität des Staates »als gleichwertige Förderung konkurrierender Überzeugungen im Rahmen grundlegender demokratischer Normen«.³⁸

In den ostdeutschen Ländern hatte die »Arbeitsgemeinschaft Bildung und Lebensgestaltung e.V.« Berlin (entstanden aus der »Volksinitiative Bildung«) sich die Einführung eines Faches »Lebensgestaltung« zum Ziel gesetzt:

36 Grundsätze für den Evangelischen Religionsunterricht in Berlin-West vom 24.2.1987, Ziffer 1f.

37 G. Zeitz, Religionsunterricht und Ethik als gleichwertige und alternative Pflichtfächer, Schulverwaltung Ost 4/1991, 72f und 5/1991, 104f.

38 H. Schmidt, Didaktik des Ethikunterrichts I, Stuttgart 1983, 13ff.

»Im Bereich der Schule fördert die Arbeitsgemeinschaft das öffentliche Interesse ... hinsichtlich der Realisierung eines neuen, an der Lebenswirklichkeit orientierten, ganzheitlichen Bildungsverständnisses in der Schulpraxis. Sie fördert die lebenskundlich-ethische und religionskundliche Bildung als Prinzip und die Entwicklung entsprechender Unterrichtsfächer im Pflicht- und Wahlbereich.«³⁹

Bereits im Oktober 1990 hatte eine Kommission »Ethische Bildung« mit Vertretern der ostdeutschen Länder im Ministerium für Bildung und Wissenschaft eine Empfehlung ausgesprochen, ein *Unterrichtsfach »Lebensgestaltung/Ethik«* einzuführen. Die Notwendigkeit dieses Faches wird in den Herausforderungen der Sinn- und Wertkrise in der ehemaligen DDR und der spezifischen Defizite der Bildungspolitik und -praxis in den Schulen gesehen. Angesichts der großen Verunsicherung durch die Veränderungen in einem geeinten Deutschland kommen der praktischen Lebenshilfe, den Lebensfragen der Schüler und dem Orientierungswissen große Bedeutung zu.⁴⁰ Die »Arbeitsgemeinschaft Bildung und Lebensgestaltung« hat sich schließlich bei dem Brandenburger Modell eines Komplex-Pflichtfaches »Lebensgestaltung/Ethik/Religion« engagiert. Damit hat sie das Konzept eines gleichwertigen Wahlpflichtbereiches mit authentischen Fächern verlassen. Wahlmöglichkeiten mit Alternativen sind hier nicht möglich.

4.6 Lebensgestaltung/Ethik/Religion als Pflichtfach

In einem dreijährigen Schulversuch soll im Land Brandenburg erprobt werden, wie das komplexe Pflichtfach unterrichtet werden kann, das in einem Lernbereich Lebenskundliches, Ethisches und Religionskundliches miteinander verbinden will. Der Dialog mit authentischen Vertretern von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften soll dazu führen, daß Verstehen und Toleranz geschieht. Die Formen sind nicht festgelegt. »Neben dem Fachlehrereinsatz ist entsprechend den besonderen Bedingungen des Faches eine Beteiligung von Lehrern unterschiedlicher Fächer und anderer pädagogisch geeigneter Personen nach entsprechender Qualifizierung möglich.«⁴¹

Der Einspruch der Berlin-Brandenburger Kirche hält diesem Modellversuch, der den konfessionellen Religionsunterricht ersetzen soll, folgende Argumente entgegen: Wo »Religion« in ein Pflichtfach, wenn auch nur als Teilfach, einbezogen wird, muß nach dem Grundgesetz der Elternwille der Abwahl möglich sein. Die Lehrer, zumindest für

39 Satzung der »Arbeitsgemeinschaft Bildung und Lebensgestaltung e.V.« vom 8.12.1990, 2 (3).

40 Vgl. Bildungswesen aktuell (BA) 24/1990 »Lebensgestaltung«, 7f und 25/1990 »Das neue Unterrichtsfach Lebensgestaltung/Ethik«, 6ff. S. auch M. Müller, Überlegungen zu aktuellen Gefährdungen in der Lebenswelt Heranwachsender, Zentralinstitut für Jugendforschung, Leipzig 1990.

41 G. Doyé, »Lebensgestaltung/Ethik/Religion« – ein Unterrichtsfach für alle?, ChrL 44 (1991) 308-314; Anlage: Arbeitsstandpunkte der Abt. II des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 15.2.1991, ebd., 312.

den Teilbereich Religion, dürften nicht ohne Zustimmung der Religionsgemeinschaften unterrichten. Sie schlägt statt dessen vor, »Ethik (Lebensgestaltung) und Religionsunterricht als gleichwertige und alternative Pflichtfächer« einzuführen bzw. als 2. Modellversuch »mit Versuchen, Projekten und Modellen« zu erproben.⁴² Sicher ist dabei zu prüfen, inwieweit sich die beiden Modellversuche annähern könnten in einem obligatorischen Lernbereich, der aber in alternativen Kursen, thematischen Einheiten und Projekten die religiösen Inhalte klar ausgewiesen hat und kirchlich beauftragte Lehrkräfte einsetzt.

Ungelöste Fragen gibt es genug. Ohne Zweifel sind die Fragen nach Gerechtigkeit, nach Wahrheit, nach Leben angesichts von Leiden und Tod nicht nur Themen des christlichen Glaubens. Aber viele Bedingungen sind ungeklärt, unter denen religiöse Orientierungsangebote angenommen werden:

- Wie werden die Eltern gegenüber einem konfessionellen Religionsunterricht als Wahlpflichtfach reagieren?
- Erhält »Religion in der Schule« eine breite Akzeptanz oder wird sie faktisch marginalisiert aufgrund geringer Teilnehmerzahlen?
- Wird die kirchliche Unterweisung weiterhin die Anziehungskraft neben einem Religionsunterricht haben?
- Welche Lehrkräfte lassen sich gewinnen neben den wenigen kirchlichen Mitarbeitern?
- Welche kooperativen Übergangsmodelle sind denkbar?
- Wie ist die Elementarisierung christlicher Glaubensinhalte in der Sekundarstufe I didaktisch-methodisch umzusetzen?
- Welche Kompetenzen muß die Ausbildung für die Dialogstruktur des Religionsunterrichts herausbilden?

Die Schüler kennen bisher keinen Religionsunterricht. Wie sollen sie ihn beurteilen können? Doch es scheint eine durchaus offene Meinung zu bestehen. Die Äußerungen von vier Jugendlichen zeigen, daß sie faktisch, auch aus den bisherigen Erfahrungen heraus, »Religion« mit Kirche gleichsetzen.⁴³

Katja A., 16 Jahre, aus Steinbach-Hallenberg:

»Ich halte nichts von der Kirche, weil mir das einfach nichts gibt. Und ich glaube auch nicht daran. Gut finde ich dennoch, daß die Kirche jetzt in die Schule Einzug hält. Wenn das bei uns soweit ist, würde ich bestimmt auch mitmachen.«

Beate A., 13 Jahre, aus Meiningen:

»Seit der 1. Klasse besuche ich die Christenlehre – jetzt bin ich in die Junge Gemeinde gekommen und wurde Vorkonfirmand. Beim Reli-

42 Stellungnahme der *Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg* zu den Arbeitsstandpunkten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Land Brandenburg betr. Unterrichtsfach »Lebensgestaltung/Ethik/Religion«. Beschuß der Kirchenleitung vom 11.7.1990.

43 »Freies Wort« vom 29.5.1991.

gionsunterricht in der Schule würden sich doch auch endlich einmal die Kinder Zeit für das Thema Kirche nehmen, die das sonst nicht getan haben.«

Rico S., 15 Jahre, aus Frankenheim:

»Ich bin evangelisch und finde es gut, daß es die Kirche gibt. Viele Leute gehen doch gerade mit ihren Problemen in die Kirche. Bei uns in der Schule sind Listen rumgegangen, wo jeder sich eintragen konnte, ob er nun Religionsunterricht oder Ethik macht. Ich glaube, über die Hälfte haben das kirchliche Fach gewählt.«

Rene A., 14 Jahre, aus Meiningen:

»Was soll ich von der Kirche halten? Eigentlich nicht viel, denn ich gehe nicht in die Kirche. Beim Religionsunterricht in der Schule würde ich aber schon mitmachen, denn das interessiert mich mal.«

Dr. Dieter Reiher ist Staatssekretär a.D. und Oberkonsistorialrat der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg.